

Corona-Virus: Informationen zu Schulschließungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); hier: Informationen zu COVID – 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Eltern, liebe

Schülerinnen und Schüler,

wie Sie sicher bereits erfahren haben, hat der Bayerische Ministerpräsident Dr. Söder heute mit Wirkung vom 16. März bis (vorerst) 17. April (letzter Tag der Osterferien) alle Schulen geschlossen.

Der Prozess um COVID-19 entwickelt sich bedauerlicherweise sehr dynamisch. Wie Sie wohl auch schon den entsprechenden Informationsseiten des RKI bzw. der Presse entnommen haben, hat sich sowohl die Zahl der zum Risikogebiet erklärten Regionen vergrößert als auch das Maßnahmenpaket in den umliegenden Ländern verschärft. Diese Entwicklung hat die Bayerische Staatsregierung zu der Entscheidung bewogen, jegliche Schulveranstaltung und damit den Unterrichtsbetrieb an den Schulen bis einschließlich der Osterferien einzustellen. Hierzu ist eine Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem StMAS und dem Kultusministerium ergangen, das für alle Schulen in Bayern gilt. Diese wird in Kürze veröffentlicht werden und auf unserer Homepage eingestellt sein.

Um die sich daraus für die Betroffenen ergebenden Konsequenzen zu verdeutlichen, möchten wir Ihnen zusätzlich folgende Hinweise geben:

1. Konsequenzen für Schülerinnen und Schüler

Aus der Allgemeinverfügung ergibt sich, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht und jeglicher sonstigen schulischen Veranstaltung i.S.d. Art. 30 S.1 BayEUG ab Montag, den 16.03.2020 bis einschließlich Sonntag, den 19.04.2020 (Ende der Osterferien) fernbleiben müssen; die Nichtteilnahme am Unterricht ist damit entschuldigt, § 20 Abs. 1 BaySchO.

Angesichts dieses längerfristigen Zeitraums müssen jedoch alle Möglichkeiten genutzt werden, die den Schulen sowie den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, um diesen Unterrichtsausfall aufzufangen. Hierzu zählt auch der Einsatz digitaler Medien. Dazu ergehen in den nächsten Tagen weitere Informationen über die geeigneten Kanäle (Internet, Mebis, ESIS...) an Sie bzw. Ihre Schüler.

2. Konsequenzen für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätige Personal

Ein Betretungsverbot für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal besteht nicht. Sie befinden sich weiterhin im Dienst. Dieser setzt sich bei einer Lehrkraft typischer Weise aus

verschiedenen Komponenten – allgemeine und außerunterrichtliche Dienstpflichten gemäß §§ 9a, 9b LDO – zusammen. Neben den in § 9 b LDO genannten außerunterrichtlichen Aufgaben können die Lehrkräfte in Absprache bzw. auf Anordnung der Schulleitung in dem Zeitraum des Betretungsverbots für die Schülerinnen und Schüler u.a. zu folgenden Tätigkeiten herangezogen werden, um unsere Schülerinnen und Schüler zu unterstützen:

- Erstellen und Verteilen von Unterrichtsmaterialien an die Schülerinnen und Schüler, z.B. per E-Mail, Schulportal, etc.
- Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Oberstufen, die sich auf die Abschlussprüfungen vorbereiten müssen, bei der Bearbeitung der Unterrichtsmaterialien im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten via Telefon, E-Mail, etc.
- Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten
- Planungen zur Nachholung des Unterrichts für die Zeit nach Aufhebung des Betretungsverbots
- Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen eines Notfallbetreuungsprogramms an der Schule

3. Notfallbetreuung

Die Einrichtung der Betreuungsangebote für diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderschulen und der **Jahrgangsstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen** und den entsprechenden Förderschulen ist erforderlich, um in Bereichen der kritischen Infrastruktur die Arbeitsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, die sich andernfalls um die Betreuung ihrer Kinder kümmern müssten, aufrecht zu erhalten. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) und die Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung). Grundvoraussetzung ist, dass beide Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler, im Fall von Alleinerziehenden der Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Falls Sie bzw. Ihre Kinder Bedarf an Betreuung haben, kann sich Ihr Kind am Montag, 16.03.2020 um 07.45 Uhr im Sekretariat der Schule melden, damit es einer Betreuungslehrkraft zugewiesen werden kann. Bitte teilen Sie dies auch telefonisch der Schule mit.

Die Notfallbetreuung erstreckt sich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit dieser Schülerinnen und Schüler.

In den Fällen, in denen diese Schülerinnen und Schüler regelmäßig an der offenen Ganztagsbetreuung oder der Mittagsbetreuung teilnehmen, ist diese weiterhin sichergestellt. Bitte teilen Sie uns mit, falls Ihr Kind in der Zeit der Schulschließung nicht an der OGTS teilnehmen wird!

Durch diese Maßnahme wird das Ziel der Allgemeinverfügung – Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19 – nicht konterkariert. Denn durch die strengen Einschränkungen

(Infrastrukturberufe, keine Verdachtsfälle bzw. Krankheitssymptomatik, keine Rückkehrer aus Risikogebieten) werden deutlich weniger Schülerinnen und Schüler an die Schulen kommen. Somit ist die Einhaltung von Hygienevorschriften sowie Vorsichtsmaßnahmen deutlich erleichtert.

4. Schulartspezifische Sonderregelungen zu Abschlussprüfungen, Leistungserhebungen und Übertrittsverfahren

Sonderregelungen zu den oben genannten Punkten, die aufgrund des Unterrichtsausfalls erforderlich werden, werden derzeit noch im Kultusministerium entwickelt. Dabei wird selbstverständlich sichergestellt, dass den Schülerinnen und Schülern kein Nachteil entsteht.

Informationen werden auch auf der Homepage des Staatsministeriums eingestellt werden.

5. Stornokosten für Schülerfahrten/ Schüleraustauschmaßnahmen

Es ist beabsichtigt als Nothilfe Aufwendungen für Stornokosten für nicht angetretene Schulfahrten sowie Schüleraustauschmaßnahmen zu erstatten, die aus Gründen des Gemeinwohls zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus entstanden sind.

Abschließend möchte ich einige Anmerkungen des Kultusministers Piazzolo weitergeben:

„Die getroffenen Maßnahmen dienen der Verlangsamung des Infektionsgeschehens in Bayern und zum Schutz gefährdeter Gruppen. Dadurch werden infektionsrelevante Kontakte für insgesamt fünf Wochen unterbunden. Es soll erreicht werden, dass sich die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt.

Damit diese Zielsetzung nicht konterkariert wird, bitte ich um besonnenes Verhalten auch im Privatbereich. Soziale Kontakte sollten auf ein Minimum reduziert werden.“

Die Schule wird sich bemühen, Sie über alle relevanten neuen Entwicklungen immer aktuell zu informieren. In dringenden Fällen sind auch einzelne Lehrkräfte über ihre Schul-Emailadresse (Nachname@akg-schwabach.de) individuell erreichbar.

Das Sekretariat der Schule ist telefonisch täglich erreichbar unter der bekannten Telefonnummer 09122-69050.

Wir hoffen sehr, dass die getroffenen Maßnahmen hilfreich sind, um den Virus einzudämmen und nach den Osterferien der reguläre Schulbetrieb bei guter Gesundheit wieder aufgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Pinzner
Schulleiter